

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Prof. Dr. Voigt und Bühl (CDU)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

### Prüfung von möglichen Datenschutzverstößen von Lehrern im Zuge des häuslichen Lernens in der "Corona-Krise" durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Während der "Corona-Krise" wurden aus Gründen des Infektionsschutzes Schulen geschlossen und Schüler mit schulischen Aufgaben im häuslichen Umfeld beschäftigt. Zur Kontrolle und Kommunikation nutzen mittlerweile zahlreiche Schulen die Thüringer Schulcloud. In dessen Datenschutzhinweisen wird Bezug zu Social-Media-Plugins genommen. Somit stellt die Schulcloud Verbindungen zu sozialen Netzwerken wie Facebook und Twitter her ("Unsere Website enthält Verlinkungen zu sozialen Netzwerken, die beim Seitenaufruf eine direkte Verbindung zu den Servern der sozialen Netzwerke wie Facebook und Twitter aufbauen. Dabei können Daten seitens der Netzwerke erhoben werden. Diese Daten sowie deren Zweck und Umfang unterliegen dem jeweiligen Datenschutz der einzelnen Facebook Produkte Facebook und Instagram"). Nach verschiedenen Medienberichten will die Behörde des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mögliche Datenschutzverstöße von Lehrern im Zuge des häuslichen Lernens in der Corona-Krise prüfen. Auch Bußgelder gegen Lehrer seien nicht ausgeschlossen.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/763** vom 10. Juni 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Juli 2020 beantwortet:

1. Hat die Landesregierung Kenntnis von den Absichten des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit? Wenn ja, seit wann und wie steht sie hierzu? Wenn nein, gibt es kein geregelter Verfahren zum Informationsaustausch zwischen dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und der Landesregierung?

Antwort:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Datenschutzgesetz ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) unabhängige Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679. Ihm obliegt die Anwendung des Thüringer Datenschutzgesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, zu überwachen und durchzusetzen. Damit besteht für den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit keine Verpflichtung zur Abstimmung mit der Landesregierung.

Gleichwohl hat die Landesregierung zur Abstimmung von Datenschutzfragen im Schulbereich im März 2019 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Hauptpersonalrates im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport - Bereich Schulen, dem Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, dem Thüringer Institut für

Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport eingerichtet.

Am 4. Juni 2020 berichteten Medien, dass der TLfDI mögliche Datenschutzverstöße beim infolge der SARS-CoV-2-Pandemie weit verbreiteten Lernen von Zuhause prüfe. Da die vorgenannte Arbeitsgruppe infolge der mit der Pandemie einhergehenden Kontaktbeschränkungen nicht tagen konnte, erfolgte zum Lernen von Zuhause auch kein Informationsaustausch innerhalb der Arbeitsgruppe.

Die Pressberichterstattung vom 4. Juni 2020 wurde gleichwohl zum Anlass genommen, um seitens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport eine Informationsbitte an den TLfDI zu richten. Es wurde mit Schreiben der Staatssekretärin vom 15. Juni 2020 darum gebeten, dass der TLfDI über die dort anhängigen Verfahren informiert, mögliche Problemfälle in der vorgenannten Arbeitsgruppe zu erörtern und für die Zukunft bessere Wege zu finden.

2. Warum wird die Thüringer Schulcloud mit Diensten von Facebook und Twitter verlinkt?

Antwort:

Die Thüringer Schulcloud wird nicht mit Diensten von Facebook und Twitter verlinkt.

3. Hält die Landesregierung Dienste von Facebook, Twitter und Instagram für sichere Softwareprodukte? Wie wird dies begründet?

Antwort:

Die Landesregierung hat mit Blick auf das EuGH-Urteil vom 16. Juli 2020 Rechtssache Data Protection Commissioner/Schrems und Facebook Ireland - C-311/18 - ihre Meinungsbildung zur aufgeworfenen Frage noch nicht abgeschlossen. Ergänzend dazu wird auf das Urteil vom 16. Juli 2020 verwiesen. Grundsätzlich muss das tatsächliche Nutzungsverhalten dieser Anwendungen stets vollumfänglich den Anforderungen des geltenden Datenschutzes genügen. Diese Anforderungen müssen jeweils zeitnah nach den durchgeführten Aktualisierungen der Produkte geprüft und bewertet werden.

Zusätzlich ist es zur Einschätzung der Sicherheit der Produkte notwendig, die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen der Produkte mit dem Schutzbedarf der zur Verfügung gestellten Daten anhand von Schutzbedarfsanalysen zu vergleichen, um bei etwaigen Abweichungen Handlungsempfehlungen für die Nutzung abzuleiten.

4. Wenn die Landesregierung Dienste von Facebook, Twitter und Instagram für sichere Softwareprodukte hält, warum ist es Thüringer Lehrkräften dann untersagt, mittels WhatsApp, welches ebenfalls ein Softwareprodukt von Facebook ist, mit Eltern und Schülern zu kommunizieren?

Antwort:

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 3530 in Drucksache 6/6661 verwiesen.

5. Ist der Landesregierung bekannt, dass mögliche Datenschutzverstöße beim häuslichen Lernen durch Verwendung von nicht sicherer Software vorliegen und wenn ja, wie steht die Landesregierung hierzu?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Eine Antwort des TLfDI steht bislang aus.

6. Über welche Kenntnisse verfügt die Landesregierung bezüglich des Einsatzes nicht sicherer Software im Rahmen des Distanzunterrichts in Thüringen? Welche Alternativen werden den Thüringer Lehrern geboten?

Antwort:

Die Landesregierung sieht die vorrangige Aufgabe der Schulen in guter pädagogischer Arbeit und ist deshalb bestrebt, den Aufwand bezüglich Verwaltung und Statistik auf das Maß zu beschränken, welches für die Steuerung und Aufsicht in Schulverwaltungs- und Entwicklungsprozessen unabdingbar ist. Angaben im Sinne der Fragestellung wurden von den Schulen nicht erhoben. Vor diesem Hintergrund liegen zu den Fragestellungen der Landesregierung keine statistischen Angaben vor.

Seitens der Landesregierung wurden zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im Distanzlernen die Schulcloud mit ihren Funktionalitäten, ein dienstliches E-Mail-System sowie ein Videokonferenztool zur Verfügung gestellt.

Holter  
Minister